

**Verfügung der Finanzdirektion  
über die Pauschalierung von Berufsauslagen  
Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung**

(vom 7. September 1998)

I. Unselbständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- |  |  |
|--|--|
| a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) . . . . . | die notwendigen Abonnementskosten                      |
| b) bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades . . . . .                              | im Jahr Fr. 600  |
| c) bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos . . . . .                                       | die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels |

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d. h. wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt,
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt,
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält,
- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen.

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

für Motorrad . . . . .	35 Rp. pro Fahrkilometer
für Auto . . . . .	60 Rp. pro Fahrkilometer

**631.33**

## Pauschalierung von Berufsauslagen bei der Steuereinschätzung

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens Fr. 2800 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziffer 2 unten) als Arbeitswegkosten abziehbar.

## 2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

- a) bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen . . . . pro Arbeitstag  
Fr. 6.50
- bei ständiger auswärtiger Verpflegung . . . . im Jahr Fr. 1400  
wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht . . . . . pro Arbeitstag  
Fr. 13
- bei ständiger auswärtiger Verpflegung . . . . im Jahr Fr. 2800
- b) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit . . . . . pro ausgewiesenen Schichttag  
Fr. 11
- bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit . . . . im Jahr Fr. 2800
- Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 4 unten . . . . . 3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 1800 und höchstens Fr. 3600

Pauschalierung von Berufsauslagen bei der Steuereinschätzung

**631.33**

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohn-erhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufs-Unfallversicherung.

4. Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten . . . . Fr. 400
5. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung . . . . 20% der Nebeneinkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 700 und höchstens Fr. 2200

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziffer I/3–5 übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Steuerpflichtige haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen.

VI. Diese Verfügung gilt ab der Steuerperiode 1999. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung vom 4. Oktober 1996 (ZStB IA, Nr. 20/28).

Zürich, 7. September 1998

Finanzdirektion  
Honegger